

Allgemeine Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten für die Montage, die Inbetriebnahme und den Probetrieb von Maschinen und Anlagen, nachstehend Leistungen genannt.
- 1.2 Diese Bedingungen sind auch für die Montageüberwachung anwendbar, soweit diesbezüglich nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Montagebedingungen sind nur dann anwendbar, wenn ein Sachverhalt nicht schon durch die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Unternehmers geregelt wird. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Unternehmers gehen diesen Allgemeinen Montagebedingungen im Zweifel vor. In keinem Fall räumen die Allgemeinen Montagebedingungen dem Besteller weitergehende Rechte ein, als ihm gestützt auf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Unternehmers zustehen.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers, dass er den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei aber Übermittlung durch Fax oder E-Mail genügt.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind verbindlich.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Das Montagepersonal wird die Arbeit vor Ort spätestens einen Monat nach seiner Anforderung beim Unternehmer beginnen.

5. Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat den Unternehmer spätestens mit dem Angebot auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und sonstige Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 5.2 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die in der Technischen Mitteilung SHT.6032 spezifizierten Montagevoraussetzungen geschaffen und die Arbeiten rechtzeitig begonnen sowie ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.
Das Personal des Unternehmers ist erst dann anzufordern, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind, insbesondere Fertigstellung des Gebäudes (inklusive Licht und allfällige Zwischendecken), der Druckluftleitungen, wo vorgesehen der Klimaanlage, des Rauchabzuges und der Abgangsleitungen, und wenn der Besteller die erforderlichen Facharbeiter und Hilfskräfte gemäß Auftragsbestätigung stellen kann. Auf Verlangen des Unternehmers hat der Besteller die Vollendung der Vorbereitungsarbeiten bei Anforderung des Montagepersonals schriftlich zu bestätigen. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Wartezeiten oder Überziehen der festgelegten Montagestunden wegen fehlender oder ungenügender Vorbereitungsarbeiten des Bestellers oder weil der Besteller nicht genügend oder zu wenig qualifizierte Facharbeiter und Hilfskräfte zur Verfügung stellt, mit dem üblichen Montageansatz in Rechnung zu stellen. Die Kosten für die vom Besteller zu erbringenden Vorbereitungsarbeiten und zu stellenden Facharbeiter und Hilfskräfte trägt der Besteller.
Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäß auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, d.h. insbesondere entsprechend den vom Unternehmer gelieferten Vorgaben und Unterlagen. Wurden die Vorbereitungsarbeiten vom Besteller nicht fachgemäß ausgeführt, ist der Unternehmer berechtigt, den Beginn der Montagearbeiten hinauszuschieben bzw. diese einzustellen, solange jene nicht beendet bzw. allfällige Mängel nicht behoben sind. Die bei einer solchen Verzögerung dem Unternehmer oder dem Besteller entstehenden Kosten (insbesondere Warte- und Reisezeit) trägt der Besteller.
- 5.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal des Unternehmers rechtzeitig beschafft werden können. Im Land des Bestellers für einzuholende Bewilligungen und Genehmigungen entstehende Kosten trägt der Besteller.
- 5.4 Der Besteller hat den Unternehmer auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und den Betrieb beziehen.
- 5.5 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Unternehmer ausdrücklich darauf aufmerksam ma-

chen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und / oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Unternehmers leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.

- 5.6 Das zu montierende Material ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt, insbesondere in einem abschließbaren und trockenen Raum zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals des Unternehmers auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 5.7 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
- 5.8 Der Besteller sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Räume für die Montageleitung des Unternehmers, Aufenthalts- und Umkleieräume für das Montagepersonal des Unternehmers einschließlich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschließbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.
- 5.9 Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäß den Angaben des Unternehmers oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:
- 5.9.1 Stellung von qualifizierten Facharbeitern wie Mechaniker, Elektriker und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen, Messgeräten, und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Unternehmers Folge zu leisten. Sie stehen jedoch nur in einem Vertragsverhältnis mit dem Besteller.
- 5.9.2 Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmäßiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.
- 5.9.3 Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.
- 5.9.4 Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Betriebsstoffe usw.
- 5.9.5 Auf Verlangen des Unternehmers Beistellung von Kommunikationsmitteln wie Telefon, Telefax, Internetzugang, wobei den Datenschutzansprüchen des Bestellers gebührend Rechnung zu tragen ist.
- 5.10 Der Besteller sorgt dafür, dass dem Unternehmer für die Ein- und eventuelle Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen

und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden, und trägt insoweit allfällige Abgaben.

- 5.11 Der Besteller sendet die vom Unternehmer beigestellten Werkzeuge und Ausrüstungen unverzüglich an den vom Unternehmer bezeichneten Ort zurück. Er trägt die Versandkosten, soweit diese nicht im Preis enthalten sind. Das Eigentum an Werkzeugen, die der Besteller vom Unternehmer käuflich erwirbt und die der Unternehmer während der Montage weiter benützt, geht nach Abschluss der Arbeiten und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie diesem auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten. Die vom Besteller dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden dem Besteller nach Abschluss der Arbeiten zurückgegeben. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie dem Besteller auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.
- 5.12 Der Besteller setzt das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit ein, um es mit den Methoden und der Technik des Unternehmers vertraut zu machen. Der Unternehmer ist bereit, die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 5.13 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist der Unternehmer berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freistellen.
- 5.14 Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist der Unternehmer berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Spesen dem Besteller in Rechnung gestellt.

6. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Unternehmer zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Unternehmers auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

7. Arbeitszeit

- 7.1 Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am Montageort sind die Arbeitszeiten zwischen dem Besteller und dem Montageleiter bei Montagebeginn abzusprechen.
- 7.2 Die normale Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 21.00 Uhr. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Unternehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten.

- 7.3 Über die vereinbarte wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überstunden, für die bei einer Regiemontage ein Zuschlag zum vereinbarten normalen Stundensatz zu leisten ist. Überstundenarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig.
- 7.4 Als Nachtarbeit gelten die zwischen 21.00 und 06.00 Uhr zu erbringenden Arbeiten. Bei einer Regiemontage ist für die Nachtarbeit ein Zuschlag zum vereinbarten normalen Stundensatz zu leisten.
- 7.5 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageort geltenden wöchentlichen Ruhetagen und allgemeinen Feiertagen. Bei einer Regiemontage ist für die Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag zum vereinbarten normalen Stundensatz zu leisten.

8. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

- 8.1 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäß Ziffer 7.2. Als Reisezeit wird angesehen:
- der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz;
 - die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.
- 8.2 Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.3 Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist der Unternehmer berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, vom Unternehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z.B. an Feiertagen am Montageort.

9. Arten der Preisstellung

9.1 Grundsatz

Die Leistungen des Unternehmers werden aufgrund seiner Verrechnungssätze zum Zeitpunkt der Ausführung der Montage nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, sofern nicht eine Pauschale festgelegt wird.

9.2 Arbeiten nach Ergebnis

Die Leistungen des Unternehmers werden wie folgt in Rechnung gestellt:

9.2.1 Personalkosten

Der Besteller bescheinigt dem Personal des Unternehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Be-

steller die Bescheinigung nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die entsprechenden gültigen Verrechnungssätze. Als Reisezeit werden im Maximum 12 Stunden pro Tag verrechnet. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in großen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, wird zusätzlich zu den allgemein gültigen Verrechnungssätzen des Unternehmers und den Aufenthaltskosten ein Erschwerungszuschlag pro Arbeitsstunde verrechnet.

9.2.2 Reisekosten

Die Kosten für die Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Unternehmer zu wählenden Verkehrsmittel einschließlich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals des Unternehmers werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt, sofern es sich um eine Regiemontage handelt.

Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benützung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:

- bei Flugreisen Economy-Klasse
- bei Bahn- und Schiffsreisen 2. Klasse
- bei Personenwagenbenützung die entsprechenden gültigen Kilometerpauschalen oder die effektiven Mietwagenkosten

9.2.3 Aufenthaltskosten (Spesen)

Der Besteller gewährleistet dem Personal des Unternehmers einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkunft am Montageort oder in dessen näherer Umgebung.

Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden die im Einführungsschreiben aufgeführten Spesensätze berechnet. Das Montage- und Servicepersonal hat auch an den arbeitsfreien Tagen Anrecht auf die Spesen. Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Arbeiten erhöhen oder die festgelegten Spesensätze nicht ausreichen sollten.

9.2.4 Besuchsreisen

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal des Unternehmers Anspruch auf Besuchsreisen. Eine solche Besuchsreise wird vorgängig mit dem Besteller abgesprochen. Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Geschäftssitz des Unternehmers und zurück kann dem Besteller verrechnet werden. Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie die Spesen werden gemäß Ziffern 8.1 und 9.2.3 berechnet.

9.2.5 Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen

Der Unternehmer stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Vom Besteller zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abga-

ben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.

9.2.6 Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial

Vom Unternehmer geliefertes Verbrauchs-, Installations-, und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

9.2.7 Kosten bei Krankheit und Unfall

Der Besteller gewährleistet bei Krankheit oder Unfall des Personals des Unternehmers die erforderliche sachgemäße ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht des Unternehmers, sein Personal jederzeit heimzuschaffen, nicht beeinträchtigt wird. Der Unternehmer kommt für sämtliche entstandenen Kosten auf. Für die Dauer von 10 Tagen ab Beginn der Behandlung hat der Besteller weiterhin die vereinbarten Spesen zu bezahlen. Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als 10 Tage in Anspruch nehmen, hat der Unternehmer auf seine Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

9.3 Arbeiten zu Pauschalpreisen

9.3.1 Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.

9.3.2 Mehraufwendungen, die dem Unternehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäß Ziffer 9.2.

9.4 Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Unternehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Arbeiten außerhalb des Landes zu leisten haben, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, gehen mit Ausnahme von persönlichen Einkommenssteuern zu Lasten des Bestellers. Der Besteller verpflichtet sich sodann, den Unternehmer bei der Rückforderung der vom Montagepersonal zu leistenden Quellensteuern und dergleichen zu unterstützen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt; sie sind vom Besteller innerhalb 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmaßlichen Betrages zu verlangen. Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Sitz des Unternehmers zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Sitz des Unternehmers Euro oder eine andere vereinbarte Währung zur freien Verfügung des Unternehmers gestellt worden sind.

10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus

Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

10.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmäßiger Zahlung nicht aufgehoben. Außerdem ist der Unternehmer berechtigt, die Montagearbeiten bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen einzustellen. Alle im Zusammenhang mit der Einstellung der Arbeiten beim Unternehmer oder beim Besteller anfallenden Kosten sind sodann vom Besteller zu tragen, auch wenn als Vergütung eine Pauschale vereinbart wurde.

11. Fristen

11.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind. Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäße Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

11.2 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,

- wenn die Angaben, die der Unternehmer für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert, oder
- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 10 sowie den Pflichten gemäß Ziffer 5 nicht genügt oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind, oder
- bei Umständen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

11.3 Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Unternehmer zu vertreten hat, kann der Besteller, nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % pro vollendete Woche bis insgesamt maximal 5 % verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten des Unternehmers für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Bei Fristen über drei Monate besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

12. Abnahme der Montage

- 12.1 Die Montagearbeiten sind zur Abnahme bereit, wenn die Maschinen oder Anlagen montiert sind. Dies gilt auch dann, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 12.2 Sobald dem Besteller die Montage vom Montageleiter schriftlich als abnahmebereit gemeldet wird, hat er sie in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und dem Unternehmer allfällige Mängel im von beiden Parteien zusammen aufzunehmenden und zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Abnahme hat in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach der Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Montageleiter zu erfolgen. Verweigert der Besteller die Mitwirkung oder setzt er die Anlage vor der gemeinsamen Abnahme in Betrieb, so gilt die Abnahme als erfolgt. Dem Unternehmer steht das Recht zu, für die Abnahme einen von der örtlichen Handelskammer des Sitzlandes des Unternehmers zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen beizuziehen.

13. Nichterfüllung und ihre Folgen

- 13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Nichterfüllung, insbesondere, wenn der Unternehmer die Ausführung der Arbeiten grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung der Arbeiten nicht mehr vorauszusehen ist, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Arbeiten dem Unternehmer unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist, die in jedem Fall mindestens einen Monat zu betragen hat, zu setzen.
- 13.2 Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Unternehmers ungenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Arbeiten, die nicht ausgeführt worden sind oder deren Nichtausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers ist ausgeschlossen, vorbehalten sind Fälle grober Fahrlässigkeit oder Absicht des Unternehmers. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises für die Maschinenlieferung bleibt weiterhin bestehen.

14. Gefahrtragung

Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien. Der Unternehmer behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montage infolge Zerstörung oder Teilerstörung der zu montierenden Gegenstände, der Räumlichkeiten oder des Grundes in die/ auf den die zu montierenden Gegenstände zu stehen kommen, nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

15. Gewährleistung

- 15.1 Der Unternehmer leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Montagezeugnisses durch den Besteller, bei dessen Weigerung, das Montagezeugnis zu unterzeichnen, nach durch den Unternehmer erklärter Beendigung der

Arbeiten Gewähr für deren fachgemäße und sorgfältige Ausführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 11.2 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten in jedem Fall spätestens drei Monate nach Beginn der Unterbrechung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist in jedem Fall spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft der Maschine(n) durch den Unternehmer.

- 15.2 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel an den Montagearbeiten werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung dem Unternehmer schriftlich angezeigt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Unternehmers zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 15.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung trifft oder wenn während der Gewährleistungsfrist keine Original-Ersatzteile des Unternehmers verwendet werden.
- 15.4 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
- 15.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter den Ziffern 15.1 bis 15.4 genannten sind ausgeschlossen.

16. Haftung

- 16.1 Der Unternehmer haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Sachschäden, die sein Personal bei der Vorbereitung der Montage, der Ausführung der Arbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf EUR 5 000 000,- (Euro fünf Millionen). Bezüglich Personenschäden gilt das maßgebende Produkthaftpflichtrecht. Die Haftung des Unternehmers für alle Arten von Vermögensschäden, insbesondere für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, sowie für Vertragseinbußen oder Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Vorbehalten sind Fälle grober Fahrlässigkeit oder Absicht des Unternehmers. Ebenso sind weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen. Damit sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Bestellers in diesen Bedingungen abschließend geregelt.

16.2 Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat.

Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers sie ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.

17. Vertragsauflösung durch den Unternehmer

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Unternehmers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Will der Unternehmer von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Montagezeit vereinbart war.

18. Schiedsgericht – anwendbares Recht

18.1 Alle sich aus dem Montagevertrag ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Unternehmer ist berechtigt, den Schiedsort und die Verfahrenssprache zu bestimmen. Die Schiedsrichter dürfen weder als Angestellte, noch als Organe, noch unmittelbar für eine der Parteien in sonstiger Weise tätig sein.

18.2 Der Unternehmer ist berechtigt, statt des Schiedsgerichts das an seinem Sitz zuständige oder das für den Besteller zuständige ordentliche Gericht anzurufen, sofern nicht von einer Partei das Schiedsverfahren anhängig gemacht wurde.

18.3 Der Vertrag unterliegt dem deutschen materiellen Recht.

19. Schlussbestimmungen

Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

20. Schutz von Personendaten

Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Soweit nicht anderweitig vereinbart, dürfen Personendaten, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erlangt wurden, nur für die Vertragsabwicklung und im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet werden.

SUESSEN darf Personendaten für diesen Zweck auch an andere mit Rieter verbundene Unternehmen im In- und Ausland übertragen. Weiterführende Informationen zum Datenschutz bei SUESSEN finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.suessen.com.